



Stadt Walldorf  
Frau Bürgermeisterin Christiane Staab  
Nußlocher Straße 45  
69190 Walldorf

4. November 2017

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Staab,

die SPD-Fraktion beantragt die Voraussetzungen zu schaffen, dass Vergaben der städtischen Dienststellen und des Eigenbetriebs künftig nur unter Berücksichtigung sozialer und nachhaltiger Kriterien erfolgen können. Dafür ist eine entsprechende Vergabe-Dienstanweisung (VergDA) zu erarbeiten, die für alle städtischen Dienststellen und des Eigenbetriebs gelten soll.

Begründung:

Walldorf ist Fairtrade-Stadt. Dies muss sich in allen Bereichen der Stadt abbilden – auch bei Leistungsbeschreibungen und Vergaben kommunaler Aufträge. Informationen zu einem 'Best Practice' Beispiel (Stadt Karlsruhe) haben wir dem Antrag beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

*Manfred Zuber*

Manfred Zuber,  
Vorsitzender

## Best Practice Beispiel Karlsruhe:

Die Stadt Karlsruhe stellte ihren „Sachstandsbericht zur Berücksichtigung sozialer und nachhaltiger Kriterien in der städtischen Vergabepaxis“ vor, dessen Kernstück, die Bestandsaufnahme der Beschaffungen in allen Ämtern, von vielen Kommunen als nachahmenswert eingeschätzt wurde.

Dieser Verantwortung hat die Stadtverwaltung Karlsruhe Rechnung getragen und verpflichtet die Beschaffungsstellen ihrer Dienststellen, Umweltkriterien und Kriterien des „fairen Handels“ bei Leistungsbeschreibungen und Vergaben zu berücksichtigen. Seit 2008 sind soziale Belange Teil der Vergabe-Dienstanweisung (VergDA) der Stadt Karlsruhe.

Auszug aus der VergDA:

### 1.7 Berücksichtigung des Umweltschutzes

1.7.1 Die Vergabestellen sind verpflichtet, bei Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben sowie Teilnahmewettbewerben dazu den Gesichtspunkt der Umweltverträglichkeit nach den folgenden Regelungen zu beachten:

Bereits in der Planungsphase sind Umweltkriterien festzulegen, die von den zu beschaffenden Produkten oder der technischen Ausstattung bzw. Konstruktionsart von Bauwerken zu erfüllen sind. Dabei ist die Umweltrelevanz bei

- Herstellung
  - Ge- und Verbrauch einschließlich Reparaturfreundlichkeit und Haltbarkeit
  - Entsorgung
- zu prüfen.

Im Einzelnen sind dabei Umweltfaktoren wie z.B.

- Belastung der Umwelt durch Schadstoffe
- Wirkung auf Menschen, Tiere, Pflanzen und Materialien
- Verwendung von Gefahrstoffen
- Lärmbelastung
- Energie- und Ressourcenverbrauch
- Altstoffanteil
- Wiederverwertbarkeit

zu berücksichtigen. Soweit technisch möglich, sind umweltverträgliche Alternativen zu bevorzugen (§ 4 Abs. 4 ff und § 6 Abs. 2 ff VgV).

Die Vorschläge des Umweltbundesamts (veröffentlicht im Handbuch zur Berücksichtigung des Umweltschutzes in der öffentlichen Verwaltung und im Einkauf) sowie die "Interpretierende - Mitteilung der Europäischen Kommission" vom 04.07.2001 sollen bei der Ausschreibung und der Vergabe berücksichtigt werden.

1.7.2 Für die Bewertung der Wirtschaftlichkeit sind bei umweltverträglichen Leistungen auch die nicht berechenbaren volkswirtschaftlichen Kosteneinsparungen zu berücksichtigen, die durch die umweltschonenden Eigenschaften an anderer Stelle entstehen. In Folge dessen kann ein Angebot mit umweltverträglichen Leistungen auch dann als wirtschaftlich gelten, wenn es

preislich über einem anderen Angebot liegt. Die Vergabestelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, in welcher Höhe ein Mehrpreis akzeptiert werden kann.

1.7.3 Die von Produkten zu erfüllenden Umweltkriterien im Sinne der OZ. 1.7.1 und 1.7.2. sind von den Vergabestellen zusammen mit den anderen Produkthanforderungen in die Leistungsbeschreibung oder unter Bezug auf "mitgeltende Unterlagen" in die Ausschreibung aufzunehmen. Dabei ist darauf aufmerksam zu machen, dass neben den sonstigen Erfordernissen die Erfüllung der in den Verdingungsunterlagen enthaltenen Umweltkriterien eine der Voraussetzungen für die Zuschlagserteilung ist. Darüber hinaus soll ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen werden, im Sinne umweltverträglicher Kriterien vom Instrument der Nebenangebote Gebrauch zu machen. ...

## 1.8 Berücksichtigung der Kriterien des "Fairen Handels"

Die Vergabestellen sind verpflichtet, bei Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben sowie Teilnahmewettbewerben dazu, darauf zu achten, dass

- die Gesichtspunkte des 'Fairen Handels' - im Rahmen des rechtlich Möglichen - in geeigneter Weise in der Leistungsbeschreibung bzw. im Ausschreibungstext aufgenommen werden
- keine Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit gemäß den Kriterien der Internationalen Arbeitsorganisation der Vereinten Nationen (ILO-Konvention 182) beschafft werden
- Produkte aus 'Fairem Handel' gegenüber konventionell gehandelten Produkten zu bevorzugen sind, sofern kein vergleichbares Angebot aus regionaler Produktion zur Verfügung steht und soweit dies im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens bei der Vergabe zulässig ist.